

Anlage 2

zu § 3 vorstehender Anordnung

Rahmengliederung für F/E-Berichte

1. Deckblatt mit Referat*
 2. Inhaltsverzeichnis (einschließlich Anlagenverzeichnis)
 3. Charakterisierung der volkswirtschaftlichen Zielstellung der F/E-Aufgabe
Es sind die volkswirtschaftlichen und wissenschaftlich-technischen Ziel- und Problemstellungen der F/E-Aufgabe und Zusammenhänge zu anderen F/E-Aufgaben kurz darzulegen.
 4. Bearbeitungsablauf
Kurzgefaßte Darstellung des Ablaufes entscheidender Arbeitsetappen, der untersuchten Lösungsvarianten, der angewendeten Untersuchungsmethoden und der Entscheidungsgründe für die Wahl der weiterbearbeiteten Variante.
 5. Angaben zum Arbeitsergebnis
 - 5.1. Es sind die Arbeitsergebnisse auszuweisen und gegenüber den im Plan Wissenschaft und Technik vorgegebenen wissenschaftlich-technischen Zielstellungen abzurechnen sowie mit dem Weltstand zu vergleichen.
 - 5.2. Bei der Darstellung der erzielten Arbeitsergebnisse sind u. a. einzuschätzen:
 - die Erfüllung der schutzrechtlichen Aufgaben.
Es sind die Schutzrechtslage und die weiteren schutzrechtlichen Maßnahmen darzustellen.
Es ist auch anzugeben, welche patentfähige erfinderische Lösung erreicht wurde, wann und in welchen Ländern Schutzrechts-Anmeldungen vorgenommen wurden oder werden;
 - die Ergebnisse der Lizenznahme und -vergabe.
Es sind alle erfolgten Lizenznahmen und solche, die noch notwendig werden (Lizenzgeber, Land, Lizenzgegenstand) und alle Lizenzvergaben bzw. Lizenzvergabemöglichkeiten (Lizenznehmer, Land, Lizenzgegenstand) anzugeben;
 - die Erfüllung der Aufgaben der Standardisierung und der Qualitätssicherung.
Es ist über die in der Anlage zum F/E-Bericht vorzulegenden Standards bzw. Standardentwürfe hinaus der Nachweis zu führen über
 - die nationale Abstimmung der Standardentwürfe mit den Hauptanwendern,
 - die Herbeiführung der Übereinstimmung der staatlichen Standards der DDR mit denen der UdSSR,
 - die Einhaltung der RGW-Standards, der RGW-Empfehlungen und ggf. weiterer internationaler Empfehlungen zur Standardisierung.
- Es ist die Erfüllung der Aufgaben der Qualitätsentwicklung und -sicherung sowie des Meßwesens darzustellen, insbesondere
- der Nachweis über die Erfüllung der vom Amt für Standardisierung, Meßwesen und Warenprüfung zur Entwicklung und Sicherung der Qualität gestellten Forderungen,
 - der Nachweis über Probleme und Lösungen hinsichtlich der technischen Sicherheit und der Schutzgüte.
- 5.3. Es sind die Auswirkungen der wissenschaftlich-technischen Kooperation in der DDR und im Rahmen der Mitgliedsländer des RGW bzw. anderer Länder auf das erzielte Ergebnis darzustellen.
- 5.4. Bei F/E-Aufgaben, deren Bearbeitung abgebrochen wurde, sind die erzielten Ergebnisse, die Ursachen des Abbruchs, der entstandene Aufwand und die Konsequenzen des Abbruchs darzustellen.
 6. Voraussichtliche Effektivität des F/E-Ergebnisses
 - 6.1. Es ist die voraussichtliche Effektivität zu berechnen, die bei der Erstnutzung durch die Einführung des F/E-Ergebnisses in die Produktion/Praxis erzielt wird. Dabei sind die bei der Planung der F/E-Aufgabe angewandten Aufwands- und Ergebniskennziffern bzw. -kriterien zugrunde zu legen, z. B.
 - Steigerung der Arbeitsproduktivität,
 - Senkung der Selbstkosten,
 - Einhaltung des Kosten- und Preislimits für neu- oder weiterzuentwickelnde Erzeugnisse,
 - Reduzierung der Anzahl von Arbeitskräften,
 - Steigerung der Exportrentabilität,
 - Erhöhung der Fondsrentabilität.

Darüber hinaus sind gesellschaftliche Effekte, u. a. Auswirkungen auf die Umwelt, den Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutz sowie die Anlagensicherheit, einzuschätzen.

 - 6.2. Zu Ergebnissen von Aufgaben auf dem Gebiet der Grundlagenforschung und angewandten Forschung sind die genannten Kriterien unter Zugrundelegung des aus der Anwendung der Forschungsergebnisse zu erwartenden gesellschaftlichen, insbesondere ökonomischen Effektes, im möglichen Umfang sinngemäß anzuwenden.
7. Angaben zur Anwendung des F/E-Ergebnisses
 - 7.1. Es sind die Betriebe, Kombinate und Einrichtungen zu nennen, die
 - das Ergebnis der F/E-Aufgabe planmäßig in der Produktion/Praxis anwenden werden,
 - die Ergebnisse der F/E-Aufgabe planmäßig als Grundlage für weitere F/E-Aufgaben verwenden (mit der Bezeichnung der Aufgaben).
 - 7.2. Es ist einzuschätzen, auf welchen Gebieten bzw. Anwendungsbereichen die Nutzung der Ergebnisse außerdem in Betracht kommt und für welche weiteren Arbeiten die gewonnenen Erkenntnisse möglicherweise von Bedeutung sind.
 - 7.3. Es ist anzugeben, welchen potentiellen Anwendern das Ergebnis direkt angeboten wird und welche weiteren Wege zur Popularisierung beschriftet werden.
8. Literaturverzeichnis
 - 8.1. Das Literaturverzeichnis ist unter Beachtung der Standards TGL 20 972 Bibliographische Angaben und TGL 20 969 Zeitschriftenkurztitel anzufertigen.
 - 8.2. Es ist die bei der Durchführung der Arbeit verwendete wichtige Literatur einschließlich der Patentliteratur, der Standards der DDR, der internationalen Standards und internationalen Empfehlungen zur Standardisierung anzugeben.
 - 8.3. Die im Zusammenhang mit der Durchführung der F/E-Aufgabe entstandenen bzw. vorgesehenen Veröffentlichungen sind unter Angabe der bereits bekannten bibliographischen Daten aufzuführen.
9. Anlagen
Die Anlagen sind den F/E-Berichten in nachstehender Reihenfolge beizufügen:
 - Protokoll über die Abschlußverteidigung,
 - Standards bzw. Standardentwürfe zur Durchsetzung des F/E-Ergebnisses,
 - Abbildungen, Tabellen usw.,
 - sonstige Anlagen.

* Entsprechend dem Deckblatt für F/E-Berichte und Dissertationen (einschließlich der Referiervorschrift), herausgegeben vom ZTID, Bezugsquelle: VL.V Freiberg, Bestell-Nr. 10297.